

# Viel Neues im Energiebereich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): - **(2018)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-737995>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# VIEL NEUES IM ENERGIEBEREICH

Per 1. Januar 2018 sind diverse neue Gesetzesbestimmungen im Energiebereich in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen können Sie hier nachlesen.

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk dem totalrevidierten Energiegesetz (EnG) zugestimmt, das den Umbau hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung vorantreibt. Drei Stossrichtungen liegen dem Gesetz zugrunde: die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Atomausstieg. Mit verschiedenen Massnahmen sind diese Stossrichtungen im EnG sowie in elf weiteren Bundesgesetzen weiter konkretisiert.

## Richtwerte verankert

Die Massnahmen orientieren sich an Richtwerten betreffend Energieverbrauch und Stromproduktion, die das Parlament im Gesetz verankert hat. Der Energieverbrauch pro Person soll bis 2020 um 16 und bis 2035 um 43 Prozent gegenüber dem Jahr 2000 sinken. Die jährliche Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft soll bis 2020 4400 Gigawattstunden und bis 2035 11'400 GWh betragen. Der Richtwert für die jährliche Produktion aus Wasserkraft steht bis 2035 bei 37'400 GWh.

## Effizienz und Energiesparen

Energie gespart werden soll in verschiedenen Bereichen. Das bisher bis 2019 befristete Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen wird über diese Frist hinaus weitergeführt. Zusätzlich kann es mit maximal 450 Millionen Franken pro Jahr mehr Geld aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe erhalten als bisher. Die energetischen Sanierungen können neu nicht nur im Jahr der Sanierung, sondern auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Von den Steuern abgezogen werden können zudem auch die Abbruchkosten. Diese steuerrechtlichen Neuerungen treten allerdings erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit verschärften Zielvorgaben für neue Personenwagen (ab 2021 durchschnittlicher CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei 95 g/km) sowie dem Ersatz der heutigen mechanischen Stromzähler durch Smart Meter sieht das neue Recht weitere wichtige Massnahmen im Bereich Effizienz vor.

## Erneuerbare, Netz und Atomenergie

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ein höherer Netzzuschlag von 2,3 Rappen/kWh, und die Förderung von erneuerbarem Strom ist neu geregelt (siehe S. 8/9). Das Einspeisevergütungssystem ist marktnäher ausgestaltet, die Einmalvergütungen für PV-Anlagen werden ausgeweitet, für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke stehen Investitionsbeiträge zur Verfügung, und für Grosswasserkraft gibt es neu eine Marktprämie. Um den Ausbau der Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben, gelten neue Rahmenbedingungen für raschere Bewilligungsverfahren, welche die Kantone durchführen werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau

sind künftig im Grundsatz anderen Interessen von nationaler Bedeutung, wie dem Natur- und Heimatschutz, gleichgestellt. Schliesslich hat der Gesetzgeber das Verbot für neue Kernkraftwerke festgeschrieben.

## Neue Verordnungen

Die Totalrevision des Energiegesetzes machte auch die Anpassung der alten Energieverordnung notwendig. Sie wurde neu in drei einzelne Verordnungen aufgeteilt: die Energieförderungsverordnung (EnFV), welche den Vollzug von Einspeisevergütungssystem, Einmalvergütung, Investitionsbeiträgen und Marktprämie regelt, die Energieeffizienzverordnung (EnEV), welche die energetischen Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte enthält, sowie die Energieverordnung (EnV), welche die restlichen Bestandteile der alten EnV enthält, die nicht den vorher genannten Verordnungen zugeteilt wurden. Angepasst wurden im Weiteren insbesondere die CO<sub>2</sub>-Verordnung und die Stromversorgungsverordnung. (his)

